

Auszug aus der Gesindeordnung

vom 28. April 1877.

Der Dienstvertrag und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Artikel 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist Gegenstand freier Uebereinkunft; nur insoweit nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts in Anwendung.

Artikel 2. Der Gesindedienstvertrag ist gültig abgeschlossen, wenn beide Theile sich über die Art der von dem Dienstboten zu übernehmenden häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienste im Allgemeinen und über die Gegenleistung der Dienstherrschaft mündlich oder schriftlich geeinigt haben.

Das Vertragsverhältniß solcher Personen, deren Leistungen einen höheren Bildungsgrad erfordern, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 3. Die etwaige Einhändigung und Annahme eines Miethgeldes (Miethpfennigs, Draufgeldes u.) gilt als Beweis des Vertragsabschlusses.

Der Betrag des Miethgeldes wird, wenn keine gegentheilige Verabredung getroffen wird, auf den Lohn nicht abgerechnet.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Miethgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Artikel 4. Wenn ein Dienstbote sich an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit vermietet, so ist er verpflichtet, bei derjenigen Herrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst abgeschlossen hat; den übrigen Dienstherrschaften ist er zur Zurückgabe des etwa empfangenen Miethgeldes und zum Schadenersatze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet.

Wenn eine Dienstherrschaft einen Dienstboten, von dem sie weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich für dieselbe Zeit bereits an eine oder mehrere andere Dienstherrschaften vermietet, den Dienst aber unbefugter Weise nicht angetreten oder verlassen hat, in ihre Dienste aufnimmt, so ist sie den früheren Dienstherrschaften zum Schadenersatze verpflichtet.

Außerdem ist in den Fällen dieses Artikels gegen die Dienstherrschaften, beziehungsweise die Dienstboten eine im Nichtzahlungsfalle in Haft zu verwandelnde Geldstrafe von zehn bis vierzig Mark zu erkennen.

Artikel 5. Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer des gesetzlichen Dienstjahres abgeschlossen angesehen.

Das gesetzliche Dienstjahr beginnt mit dem ersten Werktag nach Weihnachten und endigt an demselben Tage des nächsten Jahres.

Ein im Laufe des gesetzlichen Dienstjahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt bei dem Mangel anderweiter Vereinbarung als bis zu Ende desselben eingegangen.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung wird der Vertrag als auf die Dauer eines Monats abgeschlossen angesehen.

Artikel 7. Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer eines gesetzlichen Vierteljahres abgeschlossen angesehen.

Ein gesetzliches Vierteljahr beginnt entweder mit dem ersten Werktag nach Weihnachten oder mit dem ersten Werktag nach Ostern oder mit dem Johannistage oder mit dem Michaelistage und schließt an dem Tage des Beginnens des jeweilig nachfolgenden Vierteljahres.

Ein im Laufe eines gesetzlichen Vierteljahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt bei dem Mangel anderweiter Vereinbarung als bis zu Ende desselben eingegangen.

Artikel 8. Der Dienstvertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist für ein weiteres Jahr, beziehungsweise Vierteljahr oder Monat als stillschweigend erneuert zu betrachten.

Artikel 9. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft verpflichtet, den Dienstboten zur bestimmten Zeit in Dienst auf zu nehmen. Sie hat demselben die bedungene Gegenleistung, und, wenn Kost und Wohnung zu stellen ist, solche, wie sie für Dienstboten der gleichen Art ortsüblich sind, zu gewähren.

Die Dienstherrschaft ist zur Leistung des Lohnes erst am Ende der Dienstzeit verpflichtet; jedoch kann das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde verlangen, daß ihm nach fünf